Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4256

19. 06. 80

Sachgebiet 613

Beschlußempfehlung und Bericht
des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes (ZGÄndG 17)
— Drucksache 8/3870 —

A. Problem

Das Zollgesetz ist an Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften anzupassen, welche den Veredelungsverkehr, die Überführung von Waren in den freien Verkehr und die Zollschuld betreffen. Soweit Verbrauchsteuergesetze auf Bestimmungen des Zollgesetzes verweisen, sind sie entsprechend zu ändern.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor

— eine völlige Umgestaltung und Vereinfachung der Vorschriften über die Veredelung von Waren;

— ein weiteres Sammelzollverfahren zur Überführung von Waren in den freien Verkehr durch buchmäßige Aufzeichnung;

— zwei Vorschriften über das Erlöschen von Zollschulden, die wegen Verstoßes gegen Formvorschriften entstanden sind;

— einige Ergänzungen des Zollgesetzes, um die zollamtliche Überwachung und die Zollabfertigung zu erleichtern;

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

- die Aufhebung einiger gegenstandslos gewordener Vorschriften;
- Anpassungen der Verbrauchsteuergesetze an die Änderungen des Zollgesetzes.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3870 — mit der Maßgabe, daß

   a) in Artikel 1 Nr. 39 die Worte „des Rates oder der Kommission" gestrichen werden,

   b) in Artikel 3 Abs. 6 die Präambel lautet:

   „Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:",

   im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen,

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht, bei der geplanten Umgestaltung des Veredelungsrechts in den Europäischen Gemeinschaften darauf hinzuwirken, daß ihre Vorschriften

   — den Erfordernissen von Wirtschaft und Verwaltung entsprechen,

   — einfach und verständlich in ihrer Gestaltung

   — und bürgernah

   konzipiert werden,

3. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Juni 1980

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier	**Dr. Diederich (Berlin)**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Diederich (Berlin)

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 214. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. April 1980 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat seine Stellungnahme am 22. Mai 1980 abgegeben.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 18. Juni 1980 beraten.

II.

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des Zollgesetzes an die folgenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften zur Harmonisierung des Zollrechts zum Zwecke ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht:

— Richtlinie der Kommission vom 23. September 1975 über bestimmte Einzelheiten bei der Anwendung des aktiven Veredelungsverkehrs (ABl. EG Nr. L 301 S. 1),

— Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr (ABl. EG Nr. L 24 S. 58),

— Richtlinie der Kommission vom 4. Mai 1976 betreffend den Dreieck-Verkehr im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs (ABl. EG Nr. L 121 S. 52),

— Richtlinie der Kommission vom 4. Juni 1976 zur Berechnung der teilweisen oder vollständigen Befreiung von Eingangsabgaben im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs (ABl. EG Nr. L 153 S. 43),

— Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zu einer Abgabenbegünstigung bei der Einfuhr auf Grund ihrer besonderen Verwendung vom 4. Juli 1977 (ABl. EG Nr. L 171 S. 1),

— Richtlinie der Kommission vom 7. Februar 1978 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs unveredelt wieder eingeführt werden (ABl. EG Nr. L 62 S. 40),

— Richtlinie des Rates vom 27. November 1978 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Standard-Austausch-Verkehr für zur Ausbesserung ausgeführte Waren (ABl. EG Nr. L 349 S. 33),

— Richtlinie des Rates vom 25. Juni 1979 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Zollschuld (ABl. EG Nr. L 179 S. 31 — RL Zollschuld),

— Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1979 zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr (ABl. EG Nr. L 205 S. 19 — RL Freier Verkehr).

Der Gesetzentwurf nimmt diese von den Europäischen Gemeinschaften vorgegebene Rechtsänderung zum Anlaß, über die dadurch notwendig werdenden Änderungen von Vorschriften über den aktiven und passiven Veredelungsverkehr hinaus die Vorschriften über die Veredelung und Umwandlung insgesamt grundlegend umzugestalten und zu vereinfachen. Durch diese Neufassung des nunmehr weitgehend harmonisierten Veredelungsrechts wird eine bessere Übersichtlichkeit dieses Rechtsstoffs erreicht; außerdem wird durch Aufgabe von Verfahrensunterschieden im aktiven Veredelungsverkehr (Wegfall der Unterscheidung zwischen Zollgut- und Freigutveredelung) eine Vereinfachung dieser Vorschriften erzielt, welche im Interesse von Wirtschaft und Verwaltung wünschenswert erscheint.

Der Gesetzentwurf enthält weitere Änderungen und Ergänzungen, die ebenfalls die praktische Anwendung des Zollgesetzes erleichtern sollen. Der Übersichtlichkeit wegen soll das Zollgesetz neu bekanntgemacht werden. Die Änderungen des Schaumweinsteuergesetzes, des Biersteuergesetzes, des Leuchtmittelsteuergesetzes, des Zuckersteuergesetzes, des Mineralölsteuergesetzes, des Gesetzes über das Branntweinmonopol und des Salzsteuergesetzes dienen der Anpassung an die zollrechtlichen Änderungen und der Angleichung der Verbrauchsteuergesetze untereinander.

III.

Der Finanzausschuß hat, ebenso wie das zustimmende Votum des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Vorlage gebilligt. Im Vordergrund der Beratungen stand das Bestreben, mit der Steuervereinfachung auch auf dem weitestgehend in die Dispositionsbefugnis der Europäischen Gemeinschaften gestellten Zollrecht Ernst zu machen. Unter diesem Gesichtspunkt wurde zwar die Harmonisierung der Vorschriften über die Überführung von Waren in den freien Verkehr, das hauptsächliche Zollverfahren und die der Vereinfachung dienende Neufassung der Vorschriften über die Veredelung um Umwandlung begrüßt; im Hinblick auf eine bevorstehende weitere Änderung der Vorschriften über den Veredelungsverkehr gab der Ausschuß jedoch auch der Sorge Ausdruck, um-

fangreiche zollrechtliche Bestimmungen spiegelten die innerhalb der Gemeinschaften allmählich zurücktretende Bedeutung der Zölle nicht hinreichend wider. Daher hat der Ausschuß die in der Beschlußempfehlung enthaltene Entschließung des Deutschen Bundestages für angezeigt gehalten.

Im Zuge der Beratungen hat der Ausschuß in Artikel 1 Nr. 39 und in Artikel 3 Abs. 6 die mit der Beschlußempfehlung bezeichneten redaktionellen Änderungen des Gesetzentwurfs vorgenommen. Die Worte „des Rates oder der Kommission" müssen gestrichen werden, weil sich Artikel 1 Nr. 39 nur auf EWG-Verordnungen bezieht. Seit Inkrafttreten des Vertrags zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (ABl. EG Nr. 152 vom 13. Juli 1967 S. 2) gibt es nur noch Organe der Europäischen Gemeinschaften, nicht mehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

IV.

Namens des Ausschusses bitte ich um Unterstützung der Beschlußempfehlung.

Bonn, den 18. Juni 1980

Dr. Diederich (Berlin)
Berichterstatter